

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 2

Artikel: Das bernische Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen
Autor: Steck, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:

Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:

Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Das bernische Gesetz betrifft den Schutz von Arbeiterinnen.

Den bernischen Arbeiterinnen sollte Heil widerfahren! Sie sollten endlich zu Ende des Jahres 1906 ein Schutzgesetz für die nicht dem Fabrikgesetz Unterstellten unter ihnen erhalten, ähnlich wie solche in Zürich, St. Gallen, Basel, Aargau, Neuenburg, Luzern seit langem bestehen. Was für ein schönes Geschenk zum neuen Jahre 1907 wäre es gewesen, etwas Notwendiges zu erhalten, das man schon vor nahezu 20 Jahren verlangt? — erbeten hatte.

Es sollte nicht sein! Der Grosse Rat des Kantons Bern wies den Entwurf zu diesem Gesetze an die Kommission zurück, nackt heraus gesagt: verneinte die Eintretensfrage.

Es war wohl ein recht schlechter Entwurf? Dunkel und konfus, voller Widersprüche, undurchführbar — das flüchtige Machwerk einiger Heissköpfe, in wenigen Stunden ans Licht der Welt gesetzt, um endlich dem fortwährenden Drängen nachzugeben?! Ja, dann — natürlich!

Nein. —

Durch Erhebungen im Laufe langer Jahre sorgfältig vorbereitet, vom Chef des Departements in einem soliden Bernerschädel entworfen, durch die grossräthliche Kommission und die bernische Handels- und Gewerbekammer, die in solchen Dingen doch gewiss als kompetent anerkannt werden muss, geprüft, ergänzt und bereinigt, liegt der Entwurf vor uns als eine schöne Arbeit, welche den sozialen Anschauungen unsrer Tage sich anpasst, ohne die Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse ausser Augen zu lassen.

Sehen wir uns den Entwurf an.

Er ist übersichtlich in 6 Abschnitte geteilt, von denen der erste sich mit dem Geltungsgebiet des Gesetzes befasst, der zweite die allgemeinen Schutzbestimmungen enthält. Der dritte, vierte und fünfte Abschnitt berühren dann die Einzelfragen: Arbeitszeit, Arbeitsordnung und Dienstverträge; Lohnzahlung, Schadenersatz und Abzüge, während der sechste Abschnitt zum Schlusse die Vollziehungs- und Strafbestimmungen ordnet. Wenn wir das Gesetz mit den zum Teil viel ältern Gesetzen der andern Kantone vergleichen, zeigt es sich, dass fast alle die bewährten guten Schutzbestimmungen aus den letztern mit herübergenommen und nun hier nahezu vollzählig vereint sind. Es entspricht dies der rasch vorwärts schreitenden Entwicklung unsrer sozialethischen Anschauungsweise. In einigen Punkten geht demgemäß der neue Entwurf auch weiter. So ist z. B. die Arbeitszeit, wie wir das ja auch vom

künftigen Fabrikgesetz erhoffen, auf 10 Stunden beschränkt, auf 9 Stunden an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen und für die jugendlichen Arbeiterinnen unter 16 Jahren überhaupt auf 9 Stunden.

Was nun das Geltungsgebiet anbelangt, so soll das Gesetz alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe berühren, mit Ausnahme der Landwirtschaft und der Dienstboten. Für die in Ladengeschäften rein zur Bedienung verwendeten Arbeiterinnen gelten nur einzelne Artikel. Leider ist das Wirtschaftspersonal ebenfalls nicht mit einbezogen, weil dasselbe vor 10 Jahren durch ein Spezialgesetz über das Wirtschaftswesen und Zusätze dazu einen gewissen Schutz empfing, der aber eben kaum den damaligen Anschauungen; keineswegs den heutigen entsprechen kann. Es wird den Frauen wohl anstehn, wenn sie sich später einmal die Mühe nehmen, diese sehr ergänzungsbefürftigen Bestimmungen näher zu studieren, und sich die Folgen ihrer Lückenhaftigkeit für die so unzulänglich geschützten Schwestern vergegenwärtigen. Es ist kaum denkbar, dass die Vereine zur Hebung der Sittlichkeit nicht durch ihre tägliche Arbeit ganz von selbst dazu geführt werden, diesen Fragen ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen. Alle sozialen und sittlichen Fragen hängen ja so dicht ineinander, wie die Glieder einer dichten feinen, fest gedrehten Kette, unzertrennbar, unangreifbar, wo nicht die Hand das Geschlinge mit ganzem, festem Griffe packt und das Messer quer durchführt, alle Glieder miteinander öffnend.

Aber zurück zu unserm Entwurfe! Der erste Abschnitt schliesst mit Aufstellung der Anzeigepflicht für die Geschäftsinhaber und mit der Erlaubnis, dass „Jedermann“ — also wohl auch wir Frauen — die Unterstellung eines Geschäftes unter das Gesetz verlangen könne.

Die allgemeinen Schutzbestimmungen, welche nun folgen, beginnen mit dem Verbot, Mädchen im schulpflichtigen Alter zu gewerblicher Lohnarbeit zu verwenden. Wenn wir uns hierüber freuen, so dürfen wir aber nicht glauben, dass hiemit etwa der Heimarbeit für die Ausbeutung der Kinder ein Riegel gestossen sei. Nein, so weit geht dieses Gesetz nicht, da in Art. 1 ausdrücklich gesagt ist, dass es sich nur auf der Familie nicht angehörende weibliche Personen erstrecken soll. Hoffen wir, dass ein Spezialgesetz für die Heimarbeit hier die Lücke bald ausfüllen werde. Schon werden da und dort Schritte getan für ein solches — hoffentlich können die „Frauenbestrebungen“ in Bälde auch über diese berichten. — Es wird dann im allgemeinen die Überanstrengung der Arbeiterinnen verboten; namentlich sollen Mädchen unter 16 Jahren nicht länger als 3 Stunden täglich ununterbrochen an Tretmaschinen beschäftigt sein. In Berg-

werken und Brüchen dürfen sie nicht unterirdisch arbeiten. Der Regierungsrat kann in dieser Hinsicht nach Bedürfnis weitere Verordnungen aufstellen, welche ungeeignete Arbeiten verbieten. Es folgen die sanitarischen Bestimmungen über die Arbeitsräume und für die Sicherung von Leben und Gesundheit in technischer Beziehung in gleichem Sinne wie sie das Fabrikgesetz hat und dann die wichtige Vorschrift, genügende Sitzplätze zu halten und ihre Benutzung zu gestatten. Ferner sollen die Aborte reinlich und so gehalten sein, dass sie ohne Verletzung von Anstand und Sittlichkeit benutzt werden können. Es ist unglaublich, verdient aber als charakteristisch für den Geist der Opposition erwähnt zu werden, dass die Kritik im Grossen Rate sich sogar an dieser elementaren Bestimmung gestossen hat. — Am Schlusse dieser allgemeinen Schutzbestimmungen steht dann das Zugeständnis an die Besonderheiten einzelner Zweige des Gewerbes, dass der Regierungsrat ermächtigt ist, denselben durch besondere Weisungen oder Verordnungen Rechnung zu tragen.

Unter dem Abschnitt Arbeitszeit findet sich sowohl die Ausdehnung der Tagesarbeit (zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, bzw. 5 und 8 Uhr im Sommer), als die Maximalarbeitszeit, welche für Erwachsene wie schon bemerkte 10 event. 9 Stunden, für Jugendliche unter 16 Jahren 9 Stunden, Unterrichtsstunden inbegriiffen, beträgt, und dann die Mittagspausen von 1 Stunde, bzw. $1\frac{1}{2}$ für Frauen, welche ein Hauswesen besorgen. Dann die Überzeit und ihre Bewilligung. Wie gesagt, lehnen sich diese Bestimmungen zumeist an die anderen kantonalen Schutzgesetze an. Ruhepausen dürfen nur dann von der Arbeitszeit abgerechnet werden, wenn die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen. Jugendliche Arbeiterinnen und Schwangere dürfen keine Überzeit machen.

Die Bestimmung, dass zur Einholung von Überzeitbewilligungen das Einverständnis der zu den betr. Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen erforderlich sei, hat keinen gar grossen Wert, wo hinter diesen Arbeiterinnen keine schützende Organisation steht. Die Weigerung einer Arbeiterin, ihre Zustimmung zu geben, führt allzu oft zu Missmut gegen dieselbe, der sich in unfreundlicher Behandlung, Zurücksetzung äussert, sehr oft auch Entlassung unter einem Vorwand zur Folge hat. — Jedoch ist die Bewilligung zur Überzeit schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Bei Missbrauch kann sie dem Geschäfte entzogen werden. Die Überzeit ist ferner mit wenigstens 40% Lohnzuschlag zu bezahlen. Es ist dies der höchste Ansatz für Überzeitlohn, den die kantonalen Gesetze aufweisen; die meisten begnügen sich mit einem Zuschlag von $\frac{1}{4}$ des gewöhnlichen Lohnes. Dieser Zuschlag wird zur Verminderung der Überzeitstunden mehr beitragen als alle anderen Mittel. — Unter den Bestimmungen über die Arbeitszeit findet sich ausserdem der Schutz von Schwangeren und Wöchnerinnen, welchen man allerdings noch weiter hätte ausbauen können, wenn nicht immer die Befürchtung mit unterlaufen müsste, dass dadurch die verheiratete Frau und jede in Schwangerschaft kommende Arbeiterin der Gefahr der Entlassung zu sehr ausgesetzt würde. Hoffen wir, dass hier die Wöchnerinnenversicherung, die uns ja wohl jetzt durch die Krankenversicherung gewährt werden wird, nachhelfen kann. Wenn die vorhandenen Vorschriften nur auch so eingehalten werden, und das ist bei Aussicht auf ein wenn auch sehr bescheidenes Krankengeld doch eher zu erwarten als bisher, so wird schon etwas gewonnen sein. Aber sorgen wir dann auch dafür, dass, wenn wir die Versicherung einmal haben, sie auch benutzt wird. — Endlich folgt noch das Verbot der Sonntagsarbeit. Für Ladnerinnen sind für die tägliche Arbeitszeit und die Sonntagsarbeit Ausnahmearikel vorhanden. Die neuen Sonntagsruhegesetze werden Gelegenheit haben hier aufzubessern.

Unter dem Abschnitt Dienstvertrag und Arbeitsordnung finden sich die Bestimmungen über Kündigung, Probezeit, Aufstellung und Anschlag von Arbeitsordnungen in grösseren Geschäften, die Ausfertigung von Zeugnissen, welche auf Verlangen gewährt werden müssen. Hier finden wir das Verbot, solche Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche die Arbeiterin in anderer Weise kennzeichnen, als aus dem Wortlaut des Zeugnisses zu entnehmen ist.

Der fünfte Abschnitt über Lohnzahlung, Abzüge etc. stellt die Zahlungsweise fest, beschränkt und regelt Abzüge, Bussen und stellt fest, dass wer die durch Gesetz, Arbeitsordnung oder sonstige Vereinbarung festgestellten Verpflichtungen verletzt, dem andern Teil den verursachten Schaden zu ersetzen habe. Also — gleiches Recht für Arbeitgeber und Arbeitnehmerin — gleiches Recht, soweit es eben nicht doch durch die ungleiche soziale Stellung und namentlich durch die ökonomische Abhängigkeit des schwächeren Teils illusorisch gemacht wird. — Hiefür, Frauen! in die Gewerberichte!

Wichtiger scheint mir schon die Vorschrift, dass die Herabsetzung des Lohnes so zeitig mitgeteilt werden muss, dass eine Kündigung noch möglich ist, und bitter nötig ist wohl Art. 27: „Erhält eine Arbeiterin Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber, so ist ihr dafür ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen, welcher den dahierigen allgemein üblichen Ansatz nicht übersteigen darf. Die Ernährung muss ausreichend und der Gesundheit zuträglich sein und der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen“. — Lohnabzüge für verdorbene Arbeit dürfen nur gemacht werden, falls der Schaden aus Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit entstanden ist. Abzüge für Arbeitsmaterial sind verboten.

Wie wir wissen, ist nun bei allen Gesetzen der Vollzug und eine genaue fleissige Inspektion die Hauptsache. Der Entwurf weist dieselbe den Gemeindebehörden und dem Regierungsstatthalter zu, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige anordnen sollen. Hoffen wir, dass letztere recht vieles für nötig halten wird. Sie erhält ausserdem die Verpflichtung, jährlich über den Vollzug des Gesetzes Bericht zu erstatten und die Bewilligungen für Überzeitarbeit darin zu verzeichnen. Sie kann periodisch durch Sachverständige Inspektionen vornehmen lassen, und der Grossen Rat kann ein ständiges kantonales Inspektorat auf der Direktion des Innern errichten. — Dies alles und noch mehr wird nötig sein, wenn die Durchführung des Gesetzes einigermassen gelingen soll. — Die Strafen für Übertretung des Gesetzes werden für jeden Einzelfall mit Polizeibusse von 5 — 200 Franken geahndet, im Rückfall und bei erschwerenden Umständen soll Gefängnis bis zu 14 Tagen ausgesprochen werden.

Ein solches Gesetz erscheint vielen nicht nur dem Klein gewerbestande Angehörenden, sondern auch ausserhalb desselben Stehenden als schädlich, ja als der Ruin des Gewerbes. Hieraus wohl mag — aber auch nur zum Teil — die Opposition gegen den Entwurf entsprungen sein. Bedenkt man denn nicht, dass tüchtige, leistungsfähige, sich als angesehene und mit Rücksicht behandelte Mitmenschen fühlende Arbeitskräfte der Nutzen und nicht der Schaden der Arbeitgeber sind? Die wenigen finanziellen und Bequemlichkeits-Opfer, die das Gesetz vom Arbeitgeber fordert, stehen ja gar nicht im Verhältnis zu der Hebung der Arbeitskräfte, die es bringen würde. Sind denn in den Kantonen, die seit 10 und mehr Jahren solche Gesetze besitzen, die Gewerbetreibenden ruiniert

worden? Ist nicht im Gegenteil das Gewerbe blühender als bei uns? Basel, Zürich, St. Gallen, Neuenburg; erhebt sich keine Stimme, die unsre schwer zu überzeugenden Berner eines bessern belehrte? —

Sollten wir endlich so glücklich sein, ein solches Gesetz zu erhalten, dann wird es an uns Frauen liegen, eifersüchtig über seine Durchführung zu wachen. Wir dürfen das nicht allein den Behörden überlassen; gemeinsam mit den Organisationen der Arbeiterinnen müssen wir dafür sorgen, dass Zu widerhandlungen ans Licht kommen. Wir sind es ja, die in den Geschäften verkehren und einkaufen, bestellen und arbeiten lassen. Tun wir es nicht länger mit halbgeschlossenen Augen, maulwurfsähnlich nur einheimsend, ohne weiter etwas dabei zu denken und zu schauen.

Vor allem aber lag es auch an uns Frauen, jetzt für den gefährdeten Entwurf einzustehen, und dies taten wir. Zwischen Weihnacht und Neujahr beriefen der Arbeiterinnenverein Bern, die Gewerkschaft der Schneider und Schneiderinnen und eine Mehrzahl bernischer Frauenvereine eine öffentliche Versammlung zur Besprechung des Entwurfes. Trotz der meistbeschäftigteten Zeit des Jahres, in welche die Demonstration fiel, fanden sich eine gute Anzahl Mitglieder der verschiedenen Vereine, namentlich die Vorstände zu derselben ein. Folgende Resolution wurde gefasst:

Resolution.

Die am 18. Dezember vom Arbeiterinnenverein, von den Frauenvereinen und von der Schneidergewerkschaft Bern einberufene Versammlung erklärt nach einem erläuternden Referat des Herrn Grossrat Reimann aus Biel mit Einstimmigkeit, dass sie den Entwurf des kant. bernischen Arbeiterinnen-schutzgesetzes, obschon dieses die Heimarbeit nicht einbezieht, als durchaus zeitgemäss und den Forderungen der Volks-gesundheit und Menschlichkeit entsprechend erachtet.

Sie richtet daher an das Departement des Innern und die vorberatende Kommission für das Arbeiterinnenschutzgesetz die dringende Bitte, die Schutzleistungen für die Arbeiterinnen des Kantons Bern nicht zu beschränken, sondern an den Grundzügen des Entwurfes festzuhalten.

Die Vorstände der eingangs erwähnten Vereine behalten sich überdies vor, nach weitern gemeinsamen Besprechungen hinsichtlich gewisser Mängel und Lücken des Entwurfes ihre detaillierten Wünsche an die zuständigen Instanzen einzu-reichen. —

Die detaillierte Eingabe, welche für einige Punkte Ver-schärfung und noch einen Artikel über bezahlte Ferien dazu verlangt und die vorberatende Kommission dringend ersucht, an den Grundzügen des jetzigen Entwurfes festzuhalten, wird zur nächsten Sitzung der Kommission eingereicht werden.

Es dürfte vielleicht für uns lehrreich sein, in einem späteren Artikel einmal durchzusehen, was wider die Zu-lassung des Entwurfes in der grossrätslichen Diskussion vor-gebracht wurde. Die Zeit und ihr Fortschreiten in allen sozialen und Rechtsfragen, die ganze Gesellschaftsentwicklung nach der Seite der Gerechtigkeit hin werden immer öfter an uns die Anforderungen stellen, dass wir in solchen Fällen tätigen Anteil nehmen. Deshalb müssen wir lernen, wie jetzt gekämpft wird — nicht sowohl zur Nachahmung, als viel-mehr zur Vermeidung der einseitigen, schablonenhaften, oft unehrlichen Parteiparolen und Machenschaften. Denn wenn durch den Eintritt der Frau ins öffentliche Leben irgend etwas geändert, gewonnen werden kann und soll, so darf es nur die Reinheit und Gerechtigkeit sein, die wir jetzt nach allen Seiten hin im politischen Leben so sehr vermissen. Nur mit reinen Waffen lässt sich für eine gute Sache dauernd wirk-sam fechten. —

L. Steck.

Josephine Butler †.

Am 30. Dez. starb in Wooler in Northumberland fast erblindet Mrs. Butler, die bekannte Gründerin der Internationalen Abolitionistischen Föderation, eine der edelsten Frauen unserer Zeit. Sie war geboren im April 1828*), erreichte also ein Alter von nahezu 79 Jahren. 1852 heiratete sie und verlebte die ersten Jahre ihrer Ehe in Oxford, eine treue Gehilfin ihres Mannes. Hier in dieser Universitätsstadt wurde zuerst ihre Entrüstung erweckt über gewisse ange-nommene Theorien im Gesellschaftsleben, wie, dass ein morali-sches Vergehen bei einer Frau unendlich viel schlimmer sei als bei einem Manne, und dass die sittlichen Schäden mit Stillschweigen übergangen werden sollten. Die beiden Gatten waren in dieser Beurteilung der Sittlichkeitsfrage durchaus einig, und dieses Gefühl der Übereinstimmung half ihr wohl den Kampf aufzunehmen und mit solchem Mut weiter-führen — zu Ende ist er leider noch lange nicht. Das junge Ehepaar nahm ein Mädchen in den Dienst, das wegen Kindsmords im Zuchthaus gewesen war, das erste von den vielen unglücklichen Mädchen, die im Laufe der Jahre auf-genommen wurden. In Cheltenham, wohin sie übergesiedelt waren, erlebte sie den Schmerz, ihr einziges Töchterchen durch einen Unglücksfall zu verlieren. Dies traurige Ereignis trieb sie zu den Unglücklichen; im Bestreben, fremdes Leid zu lindern, suchte sie das eigene zu vergessen. Von 1866—82 war ihr Gatte Direktor vom Liverpool College. Hier besuchte sie die Hospitäler, Armenhäuser. In ihr Haus nahm sie so viele der verlassnenen Mädchen auf, die ein neues Leben beginnen wollten, als nur irgend möglich war. Ein Heim wurde gegründet für solche Fälle, das später eine städtische Anstalt wurde, ebenso ein Heim für gesunde, aber allein stehende Arbeiterinnen. — Als 1869 die staatliche Reglementierung in England eingeführt werden sollte, da suchten die Männer die Hilfe und Unterstützung der Frauen, um sich dem zu widersetzen, und in erster Linie gelangten sie an Mrs. Butler. Zuerst schreckte sie davor zurück. Sie war eine äusserst sensitive, feine Natur, die nicht nur vor jeder Berührung mit dem Laster zurückwich, sondern der auch jedes Heraustreten in die Öffentlichkeit, alles was nach Agitation aussicht, zuwider war. Aber ihre leidenschaftliche Liebe für Reinheit und Gerechtigkeit, ihre unendliche Hin-gebung für ihre unglücklichen Schwestern trieben sie zum Handeln. Sie stürzte sich in den Kampf mit dem Gefühl einer Märtyrerin, die den Löwen entgegen geht. Die Mühsale und Konflikte der folgenden Jahre waren leicht im Verhältnis zur Schwere dieses ersten Entschlusses, gesteht sie selbst. Auch ihr Gatte nahm tätigen Anteil an der Bewegung. Als er an der nationalen Kirchensynode in Nottingham 1872 einen Vortrag über „Die Pflicht der anglikanischen Kirche in der Sittlichkeitsfrage“ halten wollte, wurde er ausgezischt. Es war damals nicht leicht, sich als Freund der Sittlichkeits-sache zu bekennen; die Butlers hatten die Kälte ihrer Freunde zu ertragen, die Geringschätzung von Personen in angesehenen Stellungen und gesellschaftlich Hochgestellten, die Zurückhaltung derjenigen, von denen sie Ermutigung er-wartet hatten, die Verleumdung der Presse und zuweilen selbst Gewalttätigkeiten bestochener Pöbelhaufen. Nur die Arbeiterklasse war immer auf ihrer Seite und allmählich auch die kirchlichen Organisationen. Die Bewegung breitete sich dann auf das Festland aus, internationale Kongresse wurden veranstaltet, und 1875 wurde, mit Sitz in Genf, die Internationale Abolitionistische Föderation gegründet. 1886 erst wurde die staatliche Reglementierung in England auf-gehoben, aber noch besteht sie in Indien, so dass es kein völliger Sieg war.

*) Wir entnehmen diese biographischen Notizen der Times.